

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ) in der Fassung vom 18.11.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO EQ sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	500-10.000	650
Unterlassung des unverzüglichen Begehens in Häuslichkeit oder Unterkunft (§ 4 Nr. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200
Empfangen von Besuch (§ 4 Nr. 2 i.V.m § 1 Abs. 1 S. 2 CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-5.000	400
Unterlassung der unverzüglichen Kontaktaufnahme mit Behörde bei Quarantänepflicht (§ 4 Nr. 3 i.V.m § 1 Abs. 2 S. 1, auch in Verbindung mit S. 2, CoronaVO EQ)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-3.000	400
Ausstellen einer Bescheinigung mit unwahren Angaben hinsichtlich der	Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber	500-10.000	1.000

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
dringenden Erforderlichkeit und Unabdingbarkeit bei Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens (§ 4 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b CoronaVO EQ)			
Ausstellen einer Bescheinigung mit unwahren Angaben hinsichtlich der zwingenden Notwendigkeit (§ 4 Nr. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) sowie Buchst. c) bis f) zweiter Halbsatz oder Nr. 5 CoronaVO EQ)	Dienstherr, Arbeitgeber, Auftraggeber, Bildungseinrichtung	500-10.000	1.000

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.